

Brennbar oder nichtbrennbar?

Bauprodukte: Das Baurecht fordert in bestimmten Bereichen den Einsatz nichtbrennbarer Baustoffe oder Bauprodukte. Die Verwendbarkeitsnachweise stellen für die Beurteilung der Nichtbrennbarkeit ein wichtiges Hilfsmittel dar. Welche Risiken sich dahinter verbergen können, verdeutlicht dieser Beitrag. **Götz Winter**

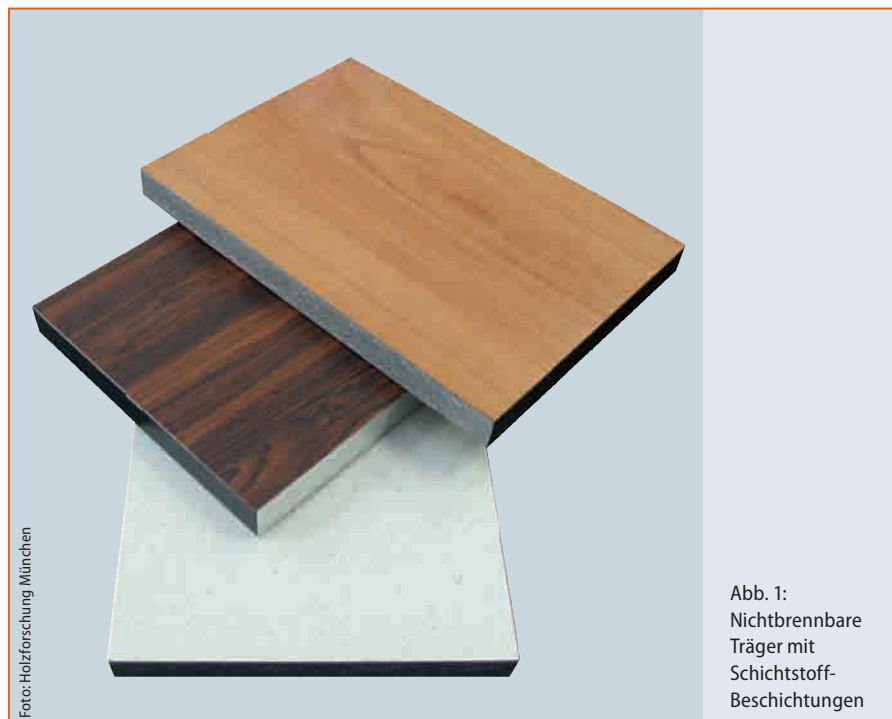


Foto: Holzforschung München

Abb. 1:
Nichtbrennbare
Träger mit
Schichtstoff-
Beschichtungen

Die Nichtbrennbarkeit von Baustoffen wird mit einer Brandkammerprüfung festgestellt. Die Klassifizierung erfolgt auf Basis der Definitionen in der DIN EN 13501-1/DIN 4102. Als Ergebnis der Prüfung erfolgt die Klassifizierung des Baustoffes (A 1, A 2, B 1 bzw. der europäischen Klassifizierungen A 1, A 2-s 1, d 0 usw.). Typische Produkte, die solche Prüfungen durchlaufen, sind Brandschutzplatten für den Einsatz im Innenbereich von Gebäuden. Diese Platten haben Eigenschaften hinsichtlich einer Feuerwiderstandsdauer und sind häufig „nichtbrennbar“ im Sinne des Gesetzgebers. Die folgenden Beispiele beziehen sich auf solche Platten bzw. auf Bauprodukte, die aus solchen Platten bestehen.

Beschichtete Brandschutzplatten

Die Vermarktung von lediglich nichtbrennbaren Bauplatten ist in der Regel problematisch, da die Nichtbrennbarkeit nur eine Eigenschaft ist, die vom Bauherrn/

Architekten gefordert wird. Häufig stehen für diese Ansprüche an Design, mechanische und chemische Eigenschaften im Vordergrund. Zur Erweiterung des Leistungsspektrums werden die Brandschutzplatten veredelt bzw. beschichtet. Die Verbindung der nichtbrennbaren Brandschutzplatten mit den Beschichtungsmaterialien führt jedoch in der Regel dazu, dass der dann entstehende Verbundbaustoff nicht mehr „nichtbrennbar“ ist, d.h. seine Klassifizierung verliert. Dies ist den Plattenherstellern auch bekannt. In den Verwendbarkeitsnachweisen wird deshalb ausdrücklich darauf verwiesen, dass eine Beschichtung die Baustoffklassifizierung aufhebt. Wenn keine weiteren Maßnahmen getroffen werden, handelt es sich bei dem Verbund der Platte mit der Beschichtung um ein nicht zugelassenes Bauprodukt. Als solches darf das Plattenmaterial grundsätzlich nicht verbaut werden, schon gar nicht in Bereichen, in denen Nichtbrenn-

barkeit gefordert wird. Nur Planer, die den Verwendbarkeitsnachweis kennen und verstehen, dass eine Beschichtung der Platte problematisch ist, wissen, dass Klärungsbedarf besteht. Hier lauert die erste Haftungsfalle. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der verantwortliche Architekt den Verwendbarkeitsnachweis studieren, wenn er eine Abnahme durchführt (KG Berlin 27 U 267/03, Brandenburgisches OLG, BauR2001, 283).

Brandschutzbauprodukte aus Brandschutzplatten

Die Problematik der Beschichtung tritt auch hier auf. Für den A 2-Baustoff Gips- spanplatte wird ein Verwendbarkeitsnachweis erteilt. Auf dieser Grundlage wird das Produkt Brandschutzgehäuse hergestellt. Der Hersteller des Gehäuses beantragt unter Einsatz des Verwendbarkeitsnachweises der Gips- spanplatte wiederum einen eigenen Nachweis für sein Produkt (siehe Abb. 2). Bei der Produktion des Brandschutzgehäuses wird anstelle des A 2-Originalmaterials nun „nicht nichtbrennbares“ beschichtetes Material verwendet. Dies bemerkt die Zulassungsstelle nicht, da die Prüfung für das Brandschutzgehäuse keine Nichtbrennbarkeitsprüfung beinhaltet. Wenn das Brandschutzgehäuse in einem Bereich eingesetzt werden soll, in dem nur A 2-Material verbaut werden darf, ist dies bauordnungsrechtlich nicht zulässig.

Der Anwender kann diesen fatalen Irrtum nur aufklären, wenn er neben dem Verwendbarkeitsnachweis des Gehäuses auch noch den Verwendbarkeitsnachweis der Platte studiert. Dies mag zwar umständlich sein, dennoch ist diese Prüfung im Sinne des Systems der Verwendbarkeitsnachweise richtig und notwendig, da es nur so möglich ist, anhand der Dokumente und des körperlichen Gegenstandes herauszufinden, ob alles zulassungskonform ist.

Auflösung dieses Systems

Man findet in einem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis einer renommierten Materialprüfanstalt für das Produkt (F 90-Trennwandsystem) eines deutschen Herstellers folgende Formulierung:

Auszug aus einem AbP:

„1.2.8 Die genannte Klassifizierung nach DIN 4102 wird durch übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu etwa 0,5 mm Dicke nicht beeinträchtigt. Bei dickeren Beschichtungen sowie bei Bekleidungen kann die genannte Klassifizierung jedoch verloren gehen.“

Diese Aussage ist in mehrfacher Hinsicht bedenklich: Die DIN 4102 befasst sich an mehreren Stellen mit verschiedenen Klassifizierungen. Allerdings ist es fraglich, welche der aufgeführten Klassifizierungen die MPA hier meint. Da es sich bei dem Zulassungsgegenstand um „... Trennwände der Feuerwiderstandsklasse F 90 gemäß DIN 4102-2 ...“ handelt, weiß der Experte, dass es sich um die Klassifizierung des Feuerwiderstandes handeln muss, da bei diesem Produkt keine Baustoffprüfung stattfindet. Die Formulierung „übliche Anstriche und Beschichtungen“ ist undefiniert und daher ebenso wie die vorgenannte Pauschalisierung der DIN 4102 unzulässig, da ein AbP als Verwaltungsakt dem Bestimmtheits-

grundsatz unterliegt. Dieses AbP stiftet Verwirrung und eröffnet dem Missbrauch Tür und Tor.

Mindestens genauso problematisch und nach Auffassung des Verfassers auch vollständig systemwidrig sind die Formulierungen in einigen der jüngst erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), da das DIBt dort unterlässt für Brandschutzprodukte auf die Frage nach der Baustoffklassifizierung hinzuweisen:

Auszug aus einer abZ für Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer:

„2.1.3 Baustoffe bzw. Bauprodukte für die Herstellung der Brandschutzgehäuse

2.1.3.1 Gehäuse

Die für die Herstellung der Gehäuse verwendeten Baustoff- bzw. Bauprodukte sind beim DIBt hinterlegt.“

Da der Anwender hierbei nicht mitgeteilt bekommt, aus welchem Material die Bauprodukte bestehen, kann er nicht mehr die Übereinstimmung des Produktes mit dem Dokument vergleichen. Das System der Verwendbarkeitsnachweise, das immer aus dem Vergleich des Dokuments mit dem körperlichen Gegenstand Baustoff bestand, wird somit durchbrochen und das Produkt ist nur noch oberflächlich identifizierbar.

Fazit

Was sind die Folgen dieser Entwicklung, die einen Kernbereich des passiven baulichen Brandschutzes, nämlich der Rauchfreihaltung von Flucht- und Rettungswegen durch den Einsatz von A 2-Material betrifft? Eine privatrechtliche Abnahme mit Übereinstimmungsprüfung ist praktisch kaum möglich. Das Gleiche betrifft auch öffentliche Abnahmen und Begehungen. Bei Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren sind ebenfalls Konsequenzen zu befürchten. Als klare Handlungsempfehlung sollten die Beteiligten neben der Übereinstimmungserklärung noch eine weitere Herstellererklärung einfordern, in der der Hersteller die Nichtbrennbarkeit ausdrücklich erklärt. Diese Erklärung sollte in jedem Fall vor Einbau, Nutzung und Abnahme vorliegen und geprüft sein. Im Rahmen von Ausschreibung und Errichtervertrag sollte diese Forderung benannt sein. Die Baubehörden werden den Nachweis der Nichtbrennbarkeit nunmehr gesondert fordern müssen, da sich diese ja nicht mehr aus den Nachweisen ergibt.

In strafrechtlicher Hinsicht wird zu klären sein, inwieweit die Einbringung von „nicht nichtbrennbaren“ Baustoffen vorwerfbar sein kann (z.B. im Rahmen der Baugesfährdung § 319 StGB), wenn man die Eigenschaft nicht mehr prüfen kann. Im Kern kommt es darauf an, ob die Prüfpflichten der Bauleitung und der Verbauer reduziert werden müssen. Andernfalls bliebe die Unsicherheit, dass praktisch unbemerkt Brandlasten verbaut werden können. In diesem Fall ist das System der Verwendbarkeitsnachweise insgesamt in Frage zu stellen. ■

Schlagworte für das Online-Archiv unter www.feuertrutz.de

Bauprodukte, Verwendbarkeitsnachweise

2.1.3 Bauteile für das Brandschutzgehäuse

Hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises für die wesentlichen Komponenten gelten die in Tabelle 2 aufgeführten Verwendbarkeitsnachweise.

Tabelle 2 Baustoffklassen und mitgeltende Verwendbarkeitsnachweise

Nr.	Baustoff/ Bauprodukt	Baustoffklasse ²	Verwendbarkeitsnachweis
1	Stahl, nicht rostend	A1	DIN 4102-4:1994-03
2	Gipsspanplatte	A2	P-HFM B6035
3	Gipsplatte	A2	DIN 4102-4:1994-03
4	Brandschutzplatten	A2	Z-19.11-14
5	Brandschutzdichtung	B2	Z-19.11-1190
6	Brandschutzdichtung	B2	Z-19.11-1373
7	Brandschutzdruckschaum BDS	B2	Z-19.11-474
8	Mineralfaserplatte	A2	P-BAY26-03505
9	Brandabsperreinrichtung		Z-41.3-614 od. Z-41.3-332

Die einzubauenden Mineralfaserdämmplatten müssen eine Nennrohddichte von 128 kg/m³ und eine Dämmschichtdicke von 13 mm oder eine Nennrohddichte von 250 kg/m³ und eine Dämmschichtdicke von 10 bis 50 mm haben. Sie müssen die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A1) nach DIN 4102-1³ und nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ erfüllen. Die Mineralfaserdämmplatten müssen der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzung entsprechen; diese Mineralfasern erfüllen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien und sind vom Verbot freigestellt.

Abb. 2: Auszug aus einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Brandschutzgehäuse



Autor

Götz Winter

Rechtsanwalt für zulassungs- und wettbewerbsrechtliche Fragestellungen von Bauprodukten; Vorstand der design security forum AG www.designsecurityforum.de